Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Realsteuervergleich

2015

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 23/08/2016

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611-75 2405

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 03

· Grundgesamtheit: Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände
· Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres
· Periodizität: jährlich
· Rechtsgrundlagen: Finanz- und Personalstatistikgesetz

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 03

· Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Der Realsteuervergleich enthält Angaben zum Realsteuer-Istaufkommen, den individuellen Hebesätze, Angaben über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und die Gewerbesteuerumlage
· Statistische Konzepte und Definitionen: Zweck der Erhebung ist die bundeseinheitliche Berechnung von Steuerkraftzahlen (Realsteuerkraft, gemeindliche Steuerkraft, Realsteueraufbringungskraft, Steuereinnahmekraft), die wichtige Indikatoren für die wirtschaftliche bzw. finanzielle Lage der Gemeinden darstellen
· Nutzerbedarf: Bundesministerium der Finanzen, die jeweiligen Länderressorts und die Gemeinden, sowie Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten

3 Methodik Seite 04

· Konzept der Datengewinnung: Sekundärerhebung
· Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Die Daten werden von den Auskunftspflichtigen (Gemeinden und Gemeindeverbände) an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die Statistischen Ämter der Länder erstellen die Landesergebnisse und liefern diese an das Statistische Bundesamt, wo die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt werden

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 04

· Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um Angaben aus der laufenden Buchführung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 04

· Aktualität: ca. 8 Monate nach Ende des Berichtszeitraums werden die Bundesergebnisse veröffentlicht

6 Vergleichbarkeit Seite 04

· Räumliche Vergleichbarkeit: Durch Gebietsreformen kann es zu einer Einschränkung der räumlichen Vergleichbarkeit kommen
· Zeitliche Vergleichbarkeit: Durch Gebietsreformen kann es zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kommen

7 Kohärenz Seite 04

· Statistikübergreifende Kohärenz: Das kassenmässige Realsteuer-Istaufkommen wird auch in der Statistik über den Steuerhaushalt und in der Finanzstatistik abgebildet

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 05

· Verbreitungswege: Statistisches Bundesamt, Gruppe F 3 (Finanzen und Steuern), 65180 Wiesbaden, Tel.: 0611/75-2405 (Allgemeiner Auskunftsdienst), https://www.destatis.de/kontakt/
Veröffentlichungen sind kostenfrei abrufbar unter http://www.destatis.de

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 05

· Methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden die kommunalen Steuereinnahmen

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Gemeinden und Gemeindeverbände

1.3 Räumliche Abdeckung

Gemeindeebene

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres

1.5 Periodizität

jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Finanz- und Personalstatistikgesetz

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Daten sind frei zugänglich und unterliegen daher nicht der Geheimhaltung

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Daten sind frei zugänglich und unterliegen daher nicht der Geheimhaltung

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

nicht relevant

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es handelt sich um Angaben aus der laufenden Buchführung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

1. Das Realsteuer-Istaufkommen,

2. die individuellen Hebesätze

3. Angaben über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und die Gewerbesteuerumlage.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Nicht relevant

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Zweck der Erhebung ist die bundeseinheitliche Berechnung von Steuerkraftzahlen (Realsteuerkraft, gemeindliche Steuerkraft, Realsteueraufbringungskraft, Steuereinnahmekraft), die wichtige Indikatoren für die wirtschaftliche bzw. finanzielle Lage der Gemeinden darstellen. Dies ist nicht nur von allgemeinem statistischem Interesse, sondern sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber knüpfen an die Steuerkraft finanzielle Konsequenzen, die sich im Finanzausgleich unter den Ländern bzw. im kommunalen Finanzausgleich niederschlagen.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern des Realsteuervergleichs zählen das Bundesministerium der Finanzen, die jeweiligen Länderressorts und die Gemeinden. Daneben wird der Realsteuervergleich von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.3 Nutzerkonsultation

Der Realsteuervergleich basiert auf Verwaltungsdaten, die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Finanz- und Personalstatistikgesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Realsteuervergleichs in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage des Realsteuervergleichs sind Meldungen, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände zur vierteljährlichen kommunalen Kassenstatistik melden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, können keine Angaben zum Stichprobenverfahren gemacht werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, können keine Angaben zum Stichprobenverfahren gemacht werden.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant

3.5 Beantwortungsaufwand

Eine Belastung der Auskunftspflichtigen tritt nicht auf, da auf die vorliegenden Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik bzw. Angaben aus dem kommunalen Finanzausgleich zurückgegriffen wird.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus der laufenden Buchführung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Nicht relevant

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Gelegentlich erfolgen keine periodengerechten Abgrenzungen der Zahlungseingänge zum Jahresende /-anfang.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Nicht relevant

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erhebungstermin: Ende des zweiten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres (30. Juni), Ergebnisse werde ca. 8 Monate nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Sollten danach Korrekturen für das aktuelle Berichtsjahr gemeldet werden, erfolgt keine neue Veröffentlichung mit korrigierten Ergebnissen.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Durch Gebietsreformen kann es zu einer Einschränkung der räumlichen und zeitlichen Vergleichbarkeit kommen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch Gebietsreformen kann es zu einer Einschränkung der räumlichen und zeitlichen Vergleichbarkeit kommen

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Ergebnisse zum Ist-Aufkommen der Realsteuern werden auch in der Statistik über das kassenmäßige Steueraufkommen abgebildet. Bei den Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) ergeben sich geringe Unterschiede zwischen diesen Statistiken, da für den Realsteuervergleich nachträgliche Berichtigungen berücksichtigt werden. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage werden für den Realsteuervergleich die Ergebnisse nach der sog. Schlussabrechnung verwendet. Durch die Bereinigung um früher geleistete Abschläge und Vorauszahlungen handelt es sich hier um Beträge, die nicht in einem, sondern für ein bestimmtes Jahr eingenommen worden sind.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Abweichungen bei vergleichbaren Daten in den Tabellen ergeben sich durch Berechnungen mit bereits gerundeten Daten

7.3 Input für andere Statistiken

Das kassenmäßige Realsteuer-Istaufkommen wird auch in der Statistik über den Steuerhaushalt und in der Finanzstatistik abgebildet.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

jährlich

Veröffentlichungen

Die Fachserie zum Realsteuervergleich wird nur noch online veröffentlicht. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: Realsteuervergleich-Veröffentlichungen

Eine Datei mit den Hebesätzen der Realsteuern aller Gemeinden wird von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: https://www.destatis.de -> Genesis-Online

Zugang zu Mikrodaten

Nicht relevant

Sonstige Verbreitungswege

Nicht relevant

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

s. unter Punkt 9

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Nicht relevant

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht relevant

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Nicht relevant

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Methodische Hinweise zur Statistik über den Realsteuervergleich

9.1.1 Steuerrechtliche Vorschriften

Das Recht der Gemeinden auf das Aufkommen aus Realsteuern und auf die - im Rahmen der Gesetze - autonome Festsetzung von Realsteuerhebesätzen ist in Artikel 106 Abs. 6 des GG in der im BGBl Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert, garantiert; in Verbindung mit Absatz 5 und 5a bildet dieser Artikel zugleich die Grundlage für die gemeindliche Beteiligung an der Einkommen- und Umsatzsteuer und für die Abführung einer Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder.

Für die Erhebung der Realsteuern und die Ermittlung und Zahlung der Steuerbeteiligungsbeträge sind insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Bundes und der Länder maßgebend: Grundsteuergesetz, Grundsteuer-Richtlinien, Gewerbesteuergesetz, Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, Gewerbesteuer-Richtlinien, Gemeindefinanzreformgesetz, Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2015, 2016 und 2017, Finanzausgleichsgesetz.

9.1.2 Inhaltliche Grundzüge der Besteuerung

•Grundsteuer

Die Grundsteuer wird auf den im Inland liegenden Grundbesitz erhoben und fließt in vollem Umfang den Gemeinden zu, denen die Liegenschaften zuzuordnen sind. Unterschieden wird zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen (Grundsteuer A) und unbebauten und bebauten Grundstücken, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind

(Grundsteuer B). Entscheidend für die Höhe der Steuer sind Beschaffenheit und Wert des Grundstücks, während die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers fast ausnahmslos außer Betracht bleiben. Die eng gehaltenen Befreiungsvorschriften enthalten Befreiungen insbesondere zugunsten der öffentlichen Hand, der Kirchen sowie gemeinnütziger Körperschaften. Besteuerungsgrundlage sind in den alten Ländern die nach dem Bewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte nach den Wertverhältnissen 1964.

Abweichend von der Festsetzung der Grundsteuer auf der Basis von Einheitswerten erfolgt in den neuen Ländern die Erhebung der Grundsteuer bei bisher unbewerteten Mietgrundstücken und Einfamilienhäusern nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche. Von einer Einheitsbewertung wird in diesen Fällen abgesehen, wenn der Einheitswert nur für die Grundsteuer benötigt würde. Die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche wird in einem vereinfachten Verfahren pauschal berechnet und nicht durch Steuerbescheid festgesetzt, sondern durch eine Grundsteuer-Anmeldung erhoben. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (ohne Wohnungen) in den neuen Ländern ist die Besteuerungsgrundlage der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Ersatzwirtschaftswert nach den Wertverhältnissen 1964. Bei Grundstücken in den neuen Ländern, für die nach dem Bewertungsgesetz ein Einheitswert nach den Wertverhältnissen 1935 festgestellt oder festzustellen ist, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer auf der Grundlage der Einheitswerte von 1935.

Für die Berechnung der Grundsteuer aus dem Einheitswert/Ersatzwirtschaftswert sind zwei Rechengänge erforderlich: Ausgehend vom Einheitswert/Ersatzwirtschaftswert setzt das Finanzamt zunächst den Steuermessbetrag fest, der auch der Gemeinde mitgeteilt wird. Die Steuermesszahlen, die zur Berechnung des Steuermessbetrages auf den Einheitswert/Ersatzwirtschaftswert anzuwenden sind, betragen für

· Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einheitlich 6 vT,

· Grundstücke in den alten Ländern je nach Art zwischen 2,6 vT und 3,5 vT, Grundstücke in den neuen Ländern - abgestimmt auf die deutlich niedrigeren Einheitswerte 1935 - je nach Art und Gemeindegruppe zwischen 5 vT und 10 vT.

Die Gemeinde wendet sodann auf den Steuermessbetrag den vom Gemeindeparlament beschlossenen Hebesatz an und setzt die Grundsteuer durch Grundsteuerbescheid fest. Wegen der Autonomie der Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze kann die Belastung von Gemeinde zu Gemeinde - auch bei gleichem Steuermessbetrag - mehr oder weniger stark differieren.

• Gewerbesteuer

Steuergegenstand bei der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb und seine objektive Ertragskraft. Es ist gleichgültig, wem der Betrieb gehört, wem die Erträge des Betriebes zufließen und wie die persönlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers sind. Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und die wichtigste originäre Einnahmequelle der Kommunen zur Bestreitung ihrer öffentlichen Ausgaben. Der Bund und die Länder werden durch eine Umlage am Gewerbesteueraufkommen beteiligt. Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Der Gewerbesteuer unterliegt nicht eine Betätigung, die als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft oder als Ausübung eines freien Berufs oder als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist.

Besteuerungsgrundlage ist ab dem Besteuerungszeitraum 1998 nur noch der Gewerbeertrag. Der Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um bestimmte Beträge, die dem Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer Rechnung tragen und eine Doppelbelastung mit Gewerbe- und Grundsteuer vermeiden sollen. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Dabei ist für natürliche Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von 24 500 Euro zu berücksichtigen.

Der Steuermessbetrag ist zu zerlegen, wenn im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten worden sind. Als Zerlegungsmaßstab werden grundsätzlich die Arbeitslöhne herangezogen. Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Steuermessbetrages sind die Finanzämter zuständig. Die Gewerbesteuer wird von der hebeberechtigten Gemeinde aufgrund des Steuermessbetrages bzw. des Zerlegungsanteils mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.

Besonderheit ab Berichtsjahr 2013: Gewerbesteuereinnahmen aus Offshore-Windparks in gemeindefreien Gebieten

Die Gewerbesteuereinnahmen aus Offshore-Windparks in gemeindefreien Gebieten werden in den betroffenen Bundesländern Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein auf unterschiedlicher Ebene verbucht. Während Schleswig-Holstein sie einer Gemeinde zuordnet, erfolgt die Verbuchung in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern auf Landesebene. In der Folge sind sie für Schleswig-Holstein in den abgebildeten Gewerbesteuereinnahmen enthalten, während sie für Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern nicht bei den Gemeindesteuern berücksichtigt werden. Aus diesem Grund erfolgt ersatzweise in Tabelle 5.x und 7.2.x ein nachrichtlicher-Ausweis dieser Gewerbesteuereinnahmen der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

• Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Anteil, der den Gemeinden in Höhe von 15 vH des Aufkommens an Lohn- und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 vH des Aufkommens an Kapitalertragsteuer im jeweiligen Bundesland (nach Zerlegung) zusteht. Der Anteil der einzelnen

Gemeinde bestimmt sich für die Jahre 2015, 2016 und 2017 nach ihrem Anteil an der Summe der im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistiken für das Jahr 2010 ermittelten Einkommensteuerbeträge, wobei diese Steuerbeträge nur bis zu der Höhe sog. Sockelgrenzen des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden. Die Sockelgrenzen betragen 35 000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung 70 000 Euro.

• Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Den Gemeinden stehen seit 1998 2,2 vH des Umsatzsteueraufkommens reduziert um Ausgleichszahlungen an den Bund zu. Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Gemeinden erfolgt seit dem 1. Januar 2009 nach einem fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel (Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502):

In einem Übergangszeitraum setzt sich der Schlüssel wie folgt zusammen:

· in den Jahren 2009 bis 2011 zu 75 % aus dem ehemaligen Übergangsschlüssel und zu 25 % aus dem zukünftigen Schlüssel,

· in den Jahren 2012 bis 2014 je zur Hälfte aus beiden Schlüsseln,

· in den Jahren 2015 bis 2017 zu 25 % aus dem ehemaligen Übergangsschlüssel und zu 75 % aus dem zukünftigen Schlüssel zusammen.

Ab dem Jahr 2018 gilt allein der zukünftige und dann endgültige Schlüssel.

Der zukünftige Schlüssel setzt sich zusammen

· zu 25 % aus der Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2001 bis 2006,

· zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der Jahre 2004 bis 2006,

· zu 25 % aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte (ohne öffentlichen Dienst im engeren Sinne) der Jahre 2003 bis 2005.

Die Merkmale "Beschäftigte" und "Entgelte" werden mit der Abweichung des gewogenen durchschnittlichen örtlichen Hebesatzes vom gewogenen durchschnittlichen bundesweiten Gewerbesteuer-Hebesatz im jeweiligen Erfassungszeitraum gewichtet. Der Schlüssel wird alle drei Jahre, erstmals 2012, auf der Grundlage der jeweils verfügbaren Datenbasis aktualisiert.

• Gewerbesteuerumlage

Vom Gewerbesteueraufkommen müssen die Gemeinden eine Umlage für Bund und Land abführen. Sie wird für jede Gemeinde nach der Formel

• Istaufkommen der Gewerbesteuer x Vervielfältiger / Hebesatz

für das Kalenderjahr ermittelt.

Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Die Gesamtumlage in den alten Bundesländern beträgt 69 vH, in den neuen Bundesländern 35 vH.

Bestandteile des Vervielfältigers zur Ermittlung der Gewerbesteuerumlage 2015:

Alte Bundesländer:

o Bundesvervielfältiger der Normalumlage: 14,5 vH

o Landesvervielfältiger der Normalumlage: 14,5 vH

o Erhöhungen für den Fonds "Deutsche Einheit": 5 vH

o Erhöhungen durch den Solidarpakt: 29 vH

o Erhöhung infolge der Gewerbekapitalsteuer-Abschaffung: 6 vH

Neue Bundesländer:

o Bundesvervielfältiger der Normalumlage: 14,5 vH

o Landesvervielfältiger der Normalumlage: 14,5 vH

o Erhöhung infolge der Gewerbekapitalsteuer-Abschaffung: 6 vH

Zwischen den von den Statistischen Landesämtern gemeldeten, in den vorliegenden Bericht übernommenen Angaben über die Umlagenhöhe nach dem Ergebnis der Schlussabrechnung und den Ergebnissen, die anhand der hier vorliegenden Grundbeträge berechnet werden können, bestehen Differenzen. Sie beruhen u. a. auf zeitlichen Überschneidungen zwischen dem buchungsmäßigen und dem statistischen Nachweis des Gewerbesteueraufkommens, ferner auf säumiger Abführung der Gewerbesteuerumlage u. dgl..

• Hebesatz

Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Messbeträge der Realsteuern angewandt wird (sog. Hebesatzanspannung), und der für die einzelnen Realsteuerarten in aller Regel unterschiedlich hoch ist.

• Messbetrag

Betrag, der sich durch die Anwendung von Steuermesszahlen auf die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuer: Einheitswert/Ersatzwirtschaftswert; Gewerbesteuer: Ertrag und Kapital) ergibt. Die von den Finanzämtern festgestellten Messbeträge bilden die Grundlage für die Steuerfestsetzung durch die Gemeinden, die die jeweiligen Hebesätze darauf anlegen.

9.1.3 Hinweise zur Statistik

• Durchschnittshebesatz

In den Fällen, in denen infolge von Eingemeindungen u. dgl. für eine Steuerart mehrere Hebesätze nebeneinander gelten, wird für die Gemeinde ein gewogener Durchschnittshebesatz gebildet. Ebenso wird für Gruppen von Gemeinden, z.B. eines Landkreises, eines Bundeslandes oder einer Einwohnergrößenklasse ein gewogener Durchschnittshebesatz nach der Formel Σ*Istaufkommen* x 100 / Σ*Grundbeträge* gebildet.

• Einwohnerzahl und Gemeindegrößenklassen

Ab Berichtsjahr 2013 werden ausschließlich die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen auf Grundlage des Zensus 2011 zugrunde gelegt

• Messbeträge/Grundbeträge

In Ermangelung von greifbaren, für alle Bundesländer vergleichbaren Messbetragsverzeichnissen werden anstelle der Messbeträge in der Statistik die Grundbeträge verwendet. Sie weichen von den Messbeträgen, die vom Ergebnis der Veranlagung für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden, z.T. erheblich ab. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, in deren kassenmäßigen Steuereinnahmen neben den laufenden Vorauszahlungen für das betreffende Jahr beträchtliche periodenfremde Zahlungen enthalten sind (Vorauszahlungsanpassungen, Abschluss- und Nachzahlungen für zurückliegende Jahre).

Den einzelnen Zahlungsströmen können dabei unterschiedliche Hebesätze zugrunde liegen, während der Grundbetrag ausschließlich mit dem Hebesatz des laufenden Jahres berechnet wird.

Auch im Bereich der G r u n d s t e u e r n können Änderungen des Bewertungs- und Steuerrechts infolge der länger dauernden Veranlagungs- und Erhebungsprozedur erhebliche Differenzen zwischen Grund- und Messbeträgen zur Folge haben. Im Gegensatz zu den Messbeträgen wirken sich in den Grundbeträgen ferner Steuerstundungen, -erlasse, -niederschlagungen usw. aus sowie alle Zufälligkeiten, die das Aufkommen eines Jahres beeinflussen können. Die Ableitung der Grundbeträge aus dem Istaufkommen hat mithin zur Folge, dass ihre Entwicklung parallel zu der des Steueraufkommens bei den einzelnen Steuerarten verläuft, soweit sich nicht gleichzeitig die Hebesätze erheblich geändert haben.

Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach der Formel *Istaufkommen* × 100 / *Hebesatz* berechnet.

• Kassenmäßiges Istaufkommen

Der von den Steuerpflichtigen in der einzelnen Gemeinde im Laufe des Kalenderjahres aufgebrachte Steuerbetrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld. Abweichungen zu den in Fachserie 14, Reihe 4, veröffentlichten Angaben über das kassenmäßige Aufkommen aus Gemeindesteuern können sich durch nachträgliche Berichtigungen ergeben.

• Realsteuerkraft und gemeindliche Steuerkraft

Das Istaufkommen der Realsteuern wird durch die unterschiedlichen Hebesätze beeinflusst. Deswegen wird im Rahmen des Realsteuervergleichs die R e a l s t e u e r k r a f t durch Anwendung fiktiver Hebesätze auf die jeweiligen Grundbeträge der Grundsteuern und der Gewerbesteuer ermittelt. Diese fiktiven Sätze betragen für die Grundsteuer A: 180%, für die Grundsteuer B: 210% und für die Gewerbesteuer: 250%. Die fiktiven Hebesätze sind seit 1970 unverändert geblieben. Sie erlauben daher einen Vergleich der mit ihrer Hilfe gewonnenen Steuerkraftzahlen über einen relativ langen Zeitraum, wobei in Kauf genommen wird, dass das fiktive Ergebnis (Realsteuerkraft) infolge der Tendenz zu steigenden Hebesätzen die tatsächlichen Realsteuereinnahmen im Laufe der Jahre zunehmend unterschreitet.

Während die Wirtschaftskraft der Gemeinden etwa von der Realsteuerkraft widergespiegelt wird, findet die gemeindliche Finanzkraft ihren Ausdruck in der um die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer erhöhten und um die Abführung der Gewerbesteuerumlage verminderten g e m e i n d l i c h e n S t e u e r k r a f t .

• Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft

Alternativ lassen sich auch Berechnungen mit bundes- oder landesdurchschnittlichen aktuellen Hebesätzen durchführen (R e a l s t e u e r a u f b r i n g u n g s k r a f t). So erhält man einen für den Berichtszeitraum vergleichbaren Maßstab zur

Beurteilung der Gemeinden untereinander. Durch Abzug der Gewerbesteuerumlage und Hinzurechnung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer erhält man die S t e u e r e i n n a h m e k r a f t .

• Realsteuern

Realsteuern, auch Objekt- oder Sachsteuern genannt, sind Steuern, die auf einzelnen Vermögensgegenständen lasten. Sie werden bei denjenigen erhoben, denen die Gegenstände zuzurechnen sind. Im Gegensatz zu den Personensteuern (z.B. Einkommen- und Körperschaftsteuer) berücksichtigen diese Steuern nicht die Leistungsfähigkeit einer Person, sondern bestimmen eine Sache, etwas "Reales", nämlich das Grundstück bzw. den Gewerbebetrieb. Realsteuern sind gegenwärtig die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Ihr Aufkommen steht nach Art. 106 Abs. 6 GG grundsätzlich den Gemeinden zu.

• Schlussabrechnung

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und bei der Gewerbesteuerumlage wird jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres eine Abrechnung unter Berücksichtigung früher geleisteter Abschläge und Vorauszahlungen durchgeführt. Im Gegensatz zu den Zahlungen, die sich im gemeindlichen Steuerhaushalt eines Jahres als Kassen-Ist niederschlagen, handelt es sich bei der sog. Schlussabrechnung um Einnahmen bzw. Ausgaben, die nicht in einem, sondern für ein bestimmtes Jahr eingenommen bzw. geleistet worden sind.

9.2 Besonderheiten im Berichtsjahr

In Berlin wird bei der Gewerbesteuerumlage nur der Bundesanteil nachgewiesen.